

Benutzungsordnung

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

§ 1

Allgemeines

Die Grillhütte steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Selbach (Sieg). Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne den Vereinen und sonstigen Benutzern für ihre Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Grillhütte ist bei der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Eine Vermietung erfolgt nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Im Übrigen erkennen die Benutzer mit der Inanspruchnahme der Grillhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden: das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillhütte, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung sowie wenn Umstände bekannt sind, die eine missbräuchliche Verwendung des Gebäudes, der Geräte und der Einrichtungen erwarten lassen oder wenn vermutet werden kann, dass die Bedingungen für den Vertragsabschluss nicht erfüllbar sind (z. B. fehlende Gewährleistungssicherung bei Minderjährigen).
- (4) Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch von der Grillhütte machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Grillhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht der Grillhütte steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grillhütte wird von der Ortsgemeinde geregelt.
- (2) Eine Unter- oder Weitervermietung durch die Benutzer an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 5
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen die Grillhütte pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillhütte so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Die Verwendung von Konfetti jeglicher Art im Innenraum und auf dem Außengelände ist untersagt.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden.

§ 6
Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Die Benutzung der Grillhütte durch Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Alle Einrichtungen der Grillhütte sowie die Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Nach Abschluss der Benutzung sind die Grillhütte und die Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Die Durchführung der Reinigung hat durch den Benutzer zu erfolgen. Die Reinigung muss bis 12:00 Uhr des folgenden Tages nach der Nutzung erfolgen. Für die Beseitigung von Abfällen, hierzu gehören ebenfalls die Asche aus dem Kamin sowie der Außenbereich, sind die Benutzer verantwortlich. Notwendige Nachreinigungen werden zu Lasten der Benutzer mit 60 € abgerechnet.

§ 7
Festsetzung eines Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt bei einer Benutzung täglich pauschal:

für Einwohner der Ortsgemeinde Selbach	50,00 €
für Einwohner anderer Gemeinden	95,00 €
für Großveranstaltungen (z.B. Schulfestern)	300,00 €
Pauschale bei unzureichender Reinigung	60,00 €
Pauschale bei unzureichender Reinigung für Großveranstaltungen	100,00 €
- (2) Der Kostenbeitrag für die Benutzung der mobilen Zapfanlage beträgt
je Benutzungstag pauschal: 25,00 €
- (3) Als Sicherheitsleistungen/ Kauttionen sind zu hinterlegen:

für einfache Veranstaltungen	150,00 €
für Großveranstaltungen (z.B. Schulfestern)	500,00 €

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung/Kaution erfolgt nach ordnungsgemäßer Reinigung und Abnahme durch den von der Ortsgemeinde Beauftragten.

Eine Verrechnung der Kaution zur evtl. Schadensbeseitigung behält sich die Ortsgemeinde ausdrücklich vor.

- (4) Mit dem Kostenbeitrag sind auch die Auslagen für eine Strompauschale von 10 kWh abgegolten. Der Mehrverbrauch wird mit 0,50 € pro angefangene kWh berechnet. Der Zählerstand ist vor der Benutzung abzulesen.
- (5) Der Kostenbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden, (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).

§ 8 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Grillhütte sowie die Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle, (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken pp.), übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Der Benutzer haftet für **alle** Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Selbach (Sieg), den 21.06.2022

Ortsgemeinde Selbach (Sieg)
(Siegel)
gez. Matthias Grohs
Ortsbürgermeister